

SATZUNG



WALDBESITZERVERBAND
— NIEDERSACHSEN —

Präambel

Im Bemühen um eine einheitliche Forstpolitik in Niedersachsen haben der Waldbesitzerverband Weser – Ems e.V. und der Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen e.V. in ihren Mitgliederversammlungen am 12.09.2008 die Verschmelzung beider Verbände auf Basis dieser Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.

Er hat seinen Sitz in Hannover. Sein Verbandsbereich umfasst das Land Niedersachsen.

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Waldbesitzer zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht

1. durch Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
2. durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstpolitischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen und
3. durch Förderung der forstfachlichen Fortbildung seiner Mitglieder.

(2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. assoziierten Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein

1. jeder Waldbesitzer (natürliche oder juristische Person) des Nichtstaatswaldes als Einzelmitglied,
2. Realverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften,
3. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sowie
4. Landesverband und Kreisverbände des Niedersächsischen Landvolkes.

(3) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

(4) Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V. ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. und des Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V..

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Beitrittswillige Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die an die Geschäftsstelle des Verbandes gesandt werden muss. Sie ist nur unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V. nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und eine Frist braucht nicht beachtet zu werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde erheben. § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und Anträge zu stellen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied übt darüber hinaus das Stimmrecht in den Verbandsorganen nach Maßgabe der Satzung aus. Es kann im Rahmen des Vereinsrechts eine andere Person zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen, soweit nicht Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes gefasst werden. Sind die Mitgliedsbeiträge nicht nach Maßgabe der Beitragsordnung entrichtet worden, ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (4) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden aufgrund einer Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Größe der Waldfläche, die das einzelne Mitglied im Verbandsbereich besitzt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Satzung) und vertritt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Satzung) zu berücksichtigen.
- (5) Der Beitrag für die assoziierten Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium, sowie
4. der Ausschuss der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Stimmrechte verteilen sich in der Mitgliederversammlung nach einem Stimmenverteilungsschlüssel. Danach erhalten Mitglieder mit bis zu 100 ha Waldfläche eine Stimme und mit bis zu 500 ha eine weitere Stimme. Mitglieder mit größeren Flächen erhalten ab 500 ha für jede weitere angefangenen 1000 ha eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Vizepräsidenten. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der

Tagesordnung mitgeteilten Punkte.

Die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffenden Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig

- (5) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht jedem Mitglied offen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Rechnungsprüfer;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
4. Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts der Rechnungsprüfer;
5. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
6. die Festsetzung der Beitragsordnung;
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 4;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
10. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, welches auch pauschalisiert werden kann. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus 14 Personen bestehenden Vorstand. Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes. Eine Gesamtabstimmung ist zulässig.
- (2) Mitglied des Vorstandes sind 9 Vertreter der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, 2 Vertreter der Einzelmitglieder und jeweils 1 Vertreter des Kommunal- und des Genossenschaftswaldes sowie des Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V..
- (3) Mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand

und im geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung unter 8, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Vertreter. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen geschehen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder und der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zu laden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Geschäftsordnung, nach denen die Aufgaben des Vorstandes erfüllt werden sollen;
2. Anstellung des Geschäftsführers und ggf. weiterer Mitarbeiter, sowie die Regelung der Anstellungsbedingungen;
3. Aufstellung des Haushaltsplanes; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
4. Erarbeitung der Beitragsordnung;
5. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen; davon ausgenommen ist der Ausschuss nach § 12;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4,
7. Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied oder einen Ehrenpräsidenten zu ernennen;
8. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Es führt die Geschäfte des Verbandes, soweit der Vorstand nicht zuständig ist, und bedient sich dazu der Geschäftsführung.
- (3) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12

Ausschuss der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

- (1) Es besteht ein ständiger Ausschuss. Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, insbesondere solcher der forstfachlichen Betreuung. Er besteht aus 9 Personen, 3 aus dem Bereich des ehemaligen Waldbesitzerverbandes Weser – Ems e. V. und 6 aus dem Bereich des ehemaligen Waldbesitzerverbandes Hannover in Niedersachsen e. V.. Dieser Ausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten.
- (2) Bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern ist der Ausschuss beschlussfähig. Einstimmige Beschlüsse des Ausschusses soll der Verband umsetzen.
- (3) Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitglieder dieses Ausschusses werden in den Bezirksversammlungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gewählt. Die Vertreter des Gebietes des ehemaligen Waldbesitzerverbandes Weser – Ems e. V. werden von der Bezirksversammlung „Weser – Ems“ und die des ehemaligen Waldbesitzerverbandes Hannover in Niedersachsen e. V. von der Bezirksversammlung „Hannover“ auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die Bezirksversammlungen entscheiden darüber hinaus über grundsätzliche Angelegenheiten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.
- (6) Die Bezirksversammlungen bestehen aus den Vorständen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die Mitglied des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e.V. sind. Sie sollen mindestens einmal jährlich einberufen werden und fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (7) Die Vorschriften des § 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 13

Auflösung des Verbandes, Liquidation

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung erst beschließen, nachdem zuvor ein entsprechender Antrag von mindestens 100 % der ordentlichen Mitglieder gestellt worden ist.
- (2) Der Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen an das Präsidium gerichtet werden. Dieses hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses führt das Präsidium die Liquidation durch.

(5) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, wenn die Verschmelzung vollzogen